Update zum Sanierungs- und Insolvenzsteuerrecht

August 2021

Themen dieser Ausgabe

Trotz fehlender Geschäftstätigkeit kein Passivierungsverbot für mit qualifiziertem Rangrücktritt versehene Verbindlichkeit

Steuerbarkeit des insolvenzbedingten Untergangs von Aktien

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Höhe von Säumnis-zuschlägen

Anwendung der Grundsätze der Geschäftsveräußerung im Ganzen auch bei mehrfacher Übertragung

Änderungen im Insolvenzsteuerrecht durch das SanInsFoG

Webinar „Insolvenzantragspflicht – Für wen tickt die Uhr?“

Die Vereinbarung eines **qualifizierten Rangrücktritts** ist ein regelmäßig anzutreffendes Sanierungsinstrument, welches den Darlehensnehmer vor einer Überschuldung schützen soll. BFH und BGH haben sich bereits intensiv mit seiner Regelung und Wirkungsweise beschäftigt. Nun hatte sich der BFH erneut mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. Ein weiteres Urteil erging zur **Steuerbarkeit des insolvenzbedingten Untergangs von Aktien**. Beim BFH ist zudem die Frage des Bestehens verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die **Höhe von Säumniszuschlägen** anhängig. Ferner hat sich das BMF zur mehrfachen Übertragung im Rahmen einer **Geschäftsveräußerung im Ganzen** geäußert. Dies könnte sich auch auf die hierbei erfolgende Verwertung sicherungsübereigneter beweglicher Gegenstände auswirken. Die wesentlichsten **Auswirkungen auf das Sanierungs- und Insolvenzsteuerrecht hat aber das SanInsFoG** mit sich gebracht. Am Ende dieses Updates finden Sie noch einen Link zu unserem aktuellen **Videobeitrag zur abgelaufenen Aussetzung der Insolvenzantragspflicht**.

Trotz fehlender Geschäftstätigkeit kein Passivierungsverbot für mit qualifiziertem Rangrücktritt versehene Verbindlichkeit

BFH, Urt. v. 19.8.2020 – XI R 32/18

Gemäß dem Urteil des XI. Senats des BFH besteht für eine Verbindlichkeit, für die ein qualifizierter Rangrücktritt vereinbart wurde, weder handels- noch steuerbilanziell ein Passivierungsverbot, selbst wenn der Schuldner aufgrund einer fehlenden operativen Geschäftstätigkeit aus der Sicht des Bilanzstichtages nicht in der Lage ist, freies Vermögen zu schaffen, und eine tatsächliche Belastung des Schuldnervermögens voraussichtlich nicht eintreten wird.

Zwischen der Klägerin und ihrem Gesellschafter wurde in 2007 eine Rangrücktrittsvereinbarung bezüglich Forderungen des Gesellschafters geschlossen. Die Vereinbarung sah vor, dass die Forderungen nur aus sonst entstehenden Jahresüberschüssen, einem Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden freien Vermögen zu bedienen sind. Die Klägerin hatte bereits in 2006 ihre operative Geschäftstätigkeit eingestellt und diese erst 2017 wieder aufgenommen. Das Finanzamt ging davon aus, dass nicht mit einer Rückzahlung der Verbindlichkeiten zu rechnen sei und löste die Gesellschafterverbindlichkeiten in Höhe des Betrags auf, um den die Verbindlichkeiten das geschätzte freie Vermögen überstiegen. Hiergegen wandte sich die Klägerin.

Der BFH verneinte die erfolgswirksame Auflösung der Verbindlichkeit. Nach seiner Auffassung löst eine Rangrücktrittserklärung, die die Erfüllung der Verpflichtung nicht nur aus zukünftigen Gewinnen und Einnahmen, sondern auch aus „sonstigem freien Vermögen“ vorsieht, selbst dann weder handels- noch steuerbilanziell ein Passivierungsverbot aus, wenn der Schuldner aufgrund einer fehlenden operativen Geschäftstätigkeit aus der Sicht des Bilanzstichtages nicht in der Lage ist, freies Vermögen zu schaffen, und eine tatsächliche Belastung des Schuldnervermögens voraussichtlich nicht eintreten wird. § 5 Abs. 2a EStG stellt nicht darauf ab, ob freies Vermögen zum maßgeblichen Bilanzstichtag bereits vorhanden oder künftig geschaffen werden kann.

Auch der Beschränkung der Passivierung der Verbindlichkeiten auf den Umfang des im Zeitpunkt der Erklärungsabgabe tatsächlich vorhandenen freien Vermögens erteilte der BFH eine Absage. Es reiche aus, dass in der Rangrücktrittsvereinbarung auf das freie Vermögen Bezug genommen wird. Ob und in welcher Höhe am Bilanzstichtag dieses vorhanden ist, ist unerheblich.

Steuerbarkeit des insolvenzbedingten Untergangs von Aktien

BFH, Urt. v. 17.11.2020 – VIII R 20/18

Bei Insolvenz einer Aktiengesellschaft entsteht für den Aktionär erst dann ein steuerbarer Verlust, wenn er aufgrund des rechtlichen Untergangs seines Mitgliedschaftsrechts oder der Ausbuchung der Aktien aus dem Depot einen endgültigen Rechtsverlust erleidet. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist hierbei nicht entscheidend. Dies gilt ebenso, wenn der Aktionär schon vor der Löschung der AG mit einer Auskehrung von Vermögen im Rahmen der Schlussverteilung des Vermögens der AG objektiv nicht mehr rechnen kann.

Der Kläger hatte im Jahr 2009 Aktien erworben. Er war an der AG zu weniger als 1 % beteiligt. Die Aktien hielt er in seinem Privatvermögen. Über das Vermögen der AG wurde im Jahr 2012 das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Aktien wurden zum 31.12.2013 im Depot des Klägers noch mit einem Stückpreis ausgewiesen. Für das Veranlagungsjahr 2013 begehrte der Kläger die Geltendmachung des Totalverlustes aus dem Aktieninvestment und wollte diese mit in 2013 erzielten Aktienveräußerungsgewinnen verrechnen. Das Finanzamt und die Vorinstanz, das FG München, lehnten die Geltendmachung des Aktienverlustes und somit die Verrechnung mit Aktienveräußerungsgewinnen im Veranlagungsjahr 2013 ab. Das FG München begründete seine Rechtsauffassung u.a. damit, dass der zum 31.12.2013 eingetretene Wertverlust als auch der Totalverlust gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 EStG in der im Streitjahr anzuwendenden Fassung nicht steuerbar war.

Der BFH hat die Revision des Klägers als unbegründet zurückgewiesen. Er entschied zwar, dass § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG und § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG in der im Streitjahr anzuwendenden Fassung eine Regelungslücke enthielten, da das Gesetz weder für den Fall des rechtlichen Untergangs von Aktien aufgrund einer insolvenzbedingten Löschung noch für deren Ausbuchung aus dem Depot durch die depotführende Bank einen Realisationstatbestand enthielt. Diese Regelungslücke schloss der BFH durch analoge Anwendung des Veräußerungstatbestands gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG.

Ein steuerbarer Verlust entsteht für den Steuerpflichtigen jedoch erst bei einem endgültigen Rechtsverlust, d.h. mit Erlöschen des Mitgliedschaftsrechts des Aktionärs infolge der Vollbeendigung der AG oder mit Ausbuchung der Aktien aus dem Depot. Das Mitgliedschaftsrecht erlischt erst nach Abschluss des Insolvenzverfahrens, wenn die AG vermögenslos ist, aus dem Register gelöscht wird und hierdurch als juristische Person erlischt. Von einer Realisierung eines steuerlichen Verlusts ist nicht bereits mit Beginn des Insolvenzverfahrens auszugehen. Das gilt auch, wenn im Streitjahr 2013 bereits feststand, dass mit der Auskehrung von Vermögen an den Aktionär nicht mehr zu rechnen gewesen sei.

Praxishinweis: Das Urteil ist relevant für alle nach dem 31.12.2008 erworbenen Aktien, bei denen der Untergang des Mitgliedschaftsrechts oder die Depotausbuchung in den Veranlagungszeiträumen 2009 bis einschließlich 2019 stattfand. Diesbezüglich regelt das Urteil des BFH die Regelungslücke in § 20 EStG und bejaht den steuerlichen Ansatz des Aktienverlustes. Ab dem Veranlagungszeitraum 2020 ist die Steuerbarkeit und die Verlustverrechnung in § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG geregelt. Der BFH hat sich jedoch auch zum Zeitpunkt der Verlustrealisierung geäußert und klargestellt, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht zu einer Verlustrealisierung führt. Es kommt vielmehr auf den Zeitpunkt des Erlöschens des Mitgliedschaftsrechts oder auf die Ausbuchung aus dem Depot an. Da das Mitgliedschaftsrecht erst nach Beendigung des Insolvenzverfahrens erlischt, wäre die Verlustbescheinigung i. S. d. § 43a Abs. 3 S. 4 EStG in dem kurzen Zeitraum zwischen der Schlussverteilung und der Aufhebung des Verfahrens durch Aufhebungsbeschluss durch den Insolvenzverwalter auszustellen.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Höhe von Säumniszuschlägen

FG Hamburg, Urt. v. 1.10.2020 – 2 K 11/18, anhängig BFH – VII R 55/20

Nach der Auffassung des FG Hamburg lässt sich den vorwiegend als Druckmittel konzipierten Säumniszuschlägen ein fester typisierter Zinssatz nicht verlässlich entnehmen. Die gegen die Höhe der Zinsen gemäß § 238 AO erhobenen verfassungsrechtlichen Zweifel lassen sich nicht auf Säumniszuschläge übertragen.

Im Streitfall meldete das Finanzamt Säumniszuschläge zur Insolvenztabelle an. Der Insolvenzverwalter bat das Finanzamt um Prüfung, inwieweit aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners Säumniszuschläge nicht mehr geltend zu machen sein. Das Finanzamt erließ die Hälfte der zur Insolvenztabelle angemeldeten Säumniszuschläge. Der Insolvenzverwalter hingegen begehrte den vollständigen Erlass der angemeldeten Säumniszuschläge und begründete seine Rechtsauffassung damit, dass Säumniszuschläge ausschließlich einem Erzwingungszweck dienten und somit nicht zu einem Teil unbillig und zum anderen Teil billig sein könnten. Wenn sie jedoch auch als Zinsersatz fungierten, dann stellt sich die Frage nach der angemessenen Zinshöhe. Das Finanzamt sieht den hälftigen Erlass der Säumniszuschläge als gerechtfertigt an. Die verbleibenden 50 % sind Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung und damit verbundener Verwaltungsaufwendungen.

Das FG Hamburg schloss sich der Auffassung des Finanzamts an. Die Feststellung der nach dem hälftigen Erlass noch verbliebenen Säumniszuschläge ist rechtmäßig. Der Säumniszuschlag beträgt 1 % je Monat. Die Rechtsprechung weist dem Druckmittelcharakter der Säumniszuschläge einen Anteil von 50 % zu.

Hinsichtlich der nach dem Billigkeitserlass verbleibenden 50 % der Säumniszuschläge ist ungewiss, ob und wie eine Aufteilung auf den Verwaltungsaufwand und auf einen Zinssatz erfolgen könnte. Damit ist auch offen, ob man davon ausgehen kann, dass der Zinsanteil in den Säumniszuschlägen 0,5 % beträgt. Für die Annahme eines verfassungswidrigen überhöhten und nicht mehr realitätsgerecht typisierenden Zinsanteils bedürfte es jedoch der Festlegung auf einen bestimmten prozentualen "Zinsanteil" als Maßstab.

Die Verfassungsfrage stellt sich nach Ansicht des FG Hamburg erst dann, wenn die Säumniszuschläge insgesamt gegen das Übermaßverbot verstoßen würden. Angesichts der Höhe sonstiger Druckmittel der AO bestehen demnach keine durchgreifenden Zweifel an der Höhe der Säumniszuschläge von 12 % p.a. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat das Finanzgericht Hamburg die Revision zugelassen. Das Verfahren ist bei BFH unter dem Az. VII R 55/20 anhängig.

Handlungsempfehlung: Werden Säumniszuschläge für bis zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung nicht beglichene Steuerverbindlichkeiten festgesetzt, so sollten die Säumniszuschläge in der Insolvenztabelle vollumfänglich bestritten und wie bisher ein hälftiger Erlass der Säumniszuschläge beantragt werden. Die hiernach verbleibenden 50 % der Säumniszuschläge, die das Finanzamt zur Insolvenztabelle anmelden wird, bleiben unter Hinweis auf das anhängige Verfahren beim BFH bestritten.

Anwendung der Grundsätze der Geschäftsveräußerung im Ganzen auch bei mehrfacher Übertragung

BMF, Schreiben v. 16.11.2020, III C 2 - S 7100-b/19/10001

Geschäftsveräußerungen im Ganzen (GiG) sind in der Insolvenzpraxis häufig anzufinden. Werden hierbei sicherungsübereignete bewegliche Gegenstände veräußert, finden dem Grunde nach die Regelungen des BMF-Schreiben vom 30.04.2014 zum sog. Dreifachumsatz Anwendung. Gemäß § 1 Abs. 1a UStG ist eine Geschäftsveräußerung im Ganzen nicht steuerbar. Sie setzt voraus, dass der Erwerber die Unternehmenstätigkeit des Veräußerers fortsetzt. Die Anwendung des BMF-Schreibens vom 30.04.2014 hat zur Folge, dass die sog. 3. Lieferung (Sicherungsgeber an Erwerber) nicht steuerbar ist. Die 1. Lieferung (Sicherungsgeber an Sicherungsnehmer) und die 2. Lieferung (Sicherungsnehmer an Sicherungsgeber) sind steuerpflichtig, führen jedoch zu keiner Belastung für die Insolvenzmasse. Entsprechendes gilt für den vorsteuerabzugsberechtigten Sicherungsnehmer. Ist der Sicherungsnehmer jedoch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist dieser mit der Umsatzsteuer aus der an ihn bewirkten 1. Lieferung belastet.

Mit dem Schreiben vom 16.11.2020 erkennt die Finanzverwaltung nunmehr eine GiG auch bei mehrfachen Übertragungen an. Dabei muss die Fortführung der Unternehmenstätigkeit bei einer im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden mehrfachen Übertragung nur dem Grunde nach, nicht aber auch höchstpersönlich beim jeweiligen Erwerber vorliegen. Bei einer mehrfachen Übertragung muss nur der Letzterwerber das Unternehmen des ersten Veräußerers in der Kette fortführen. Dabei gilt allerdings folgende Einschränkung: Bei einer mehrfachen Übertragung liegt nur dann eine GiG auf jeder einzelnen Stufe vor, wenn auf jeder einzelnen Stufe der Übertragung der jeweilige Erwerber Unternehmer im Sinne des § 2 UStG ist. Bei Übertragungen in der Kette ist folglich ein erhöhtes Augenmerk auf die Unternehmereigenschaft eines jeden Beteiligten zu richten.

Praxishinweis: Da im Rahmen des Dreifachumsatzes ebenso mehrfache Übertragungen erfolgen, könnte das BMF-Schreiben vom 16.11.2020 auch auf die im Rahmen des Dreifachumsatzes erfolgte erste und zweite Lieferung Anwendung finden, mit der Folge, dass auch diese nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Dies wäre insbesondere für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Sicherungsnehmer vorteilhaft. Bisher hat sich die Finanzverwaltung nicht dazu geäußert, ob sie dieses Schreiben auch auf die Verwertung von sicherungsübereigneten Gegenständen mittels Dreifachumsatz angewendet wissen möchte. Die Einholung einer verbindlichen Auskunft kann hier die erforderliche Rechtssicherheit bringen.

Änderungen im Insolvenzsteuerrecht durch das SanInsFoG

Durch das SanInsFoG hat das deutsche Insolvenz- und Sanierungsrecht umfangreiche Änderungen erfahren. Neben der Umsetzung der präventiven Restrukturierungsrichtlinie in deutsches Recht, die weitreichende steuerliche Fragen mit sich bringt, hat auch die InsO Änderungen erfahren, die in das Steuerrecht ausstrahlen. Zu nennen sind hier insbesondere die Einführung des § 15b Abs. 8 InsO und die Neuregelung des § 55 Abs. 4 InsO.

Einführung des § 15b Abs. 8 InsO – tatsächliche Minderung der Haftungsgefahren?

Nach der bisherigen Rechtslage befand sich der Geschäftsführer im Zeitraum zwischen dem Eintritt der Insolvenzreife und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in einem Spannungsverhältnis zwischen der Massesicherungspflicht und seiner Verpflichtung zur Zahlung der Steuern. Zahlte der Geschäftsführer die fälligen Steuern nicht, so wurde dieser regelmäßig durch Haftungsbescheid persönlich von den Finanzämtern in Anspruch genommen. Dieser Zwiespalt wurde durch die Einführung des § 15b Abs. 8 InsO zugunsten der Massesicherungspflicht aufgelöst. Danach werden steuerliche Zahlungspflichten nicht verletzt, wenn zwischen dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung und der Entscheidung des Gerichts über den Insolvenzantrag fällige Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass die Geschäftsleitung ihren Verpflichtungen zur Insolvenzantragstellung ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Wird der Insolvenzantrag verspätet gestellt, so gilt die Regelung nur für die nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung fällig werdenden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis.

Sind die Voraussetzungen des § 15b Abs. 8 InsO n.F. erfüllt, sollte dessen Anwendung auch die steuerliche Haftung nach § 69 AO suspendieren. Die steuerliche Haftung entfällt jedoch nicht für bereits vor der Insolvenzreife fällig gewordene Steuerverbindlichkeiten.

Praxishinweis: Derzeit ist unklar, ob die Regelung auch die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung erfasst. Daher empfiehlt es sich, mit Stellung des Insolvenzantrags beim Insolvenzgericht die Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts des vorläufigen Sachwalters anzuregen.

Zur Vermeidung von Haftungsbescheiden bei Nichtzahlung fälliger Steuern sollte das Finanzamt unmittelbar mit Insolvenzantragstellung von dieser in Kenntnis gesetzt und auf die Geltung des § 15b Abs. 8 InsO hingewiesen werden. Da davon auszugehen ist, dass sich das Finanzamt das Vorliegen der Voraussetzungen des § 15b Abs. 8 InsO nachweisen lässt, empfiehlt es sich, die Einhaltung der Verpflichtungen zur Insolvenzantragstellung sorgfältig auch für steuerliche Zwecke zu dokumentieren und die Fälligkeit der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis für den Zeitpunkt der Antragstellung genau im Blick zu haben. Sollte das Finanzamt dennoch einen Haftungsbescheid erlassen, so kann gegen diesen Einspruch eingelegt werden.

Anwendung des § 55 Abs. 4 InsO nunmehr auch für die vorläufige Eigenverwaltung

Gemäß der seit dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung des § 55 Abs. 4 InsO gelten Umsatzsteuerverbindlichkeiten des Insolvenzschuldners, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder vom Schuldner mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder vom Schuldner nach Bestellung eines vorläufigen Sachwalters begründet worden sind, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeit. Den Umsatzsteuerverbindlichkeiten stehen Verbindlichkeiten aus sonstigen Ein- und Ausfuhrabgaben, bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern, Luftverkehr- und Kraftfahrzeugsteuern und Lohnsteuer gleich.

Mit der Neufassung des § 55 Abs. 4 InsO wurde somit dessen Anwendungsbereich auf die vorläufige Eigenverwaltung ausgeweitet, gleichzeitig aber der sachliche Anwendungsbereich der Vorschrift dahingehend eingeschränkt, dass Ertragsteuern (Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer) von der Regelung nicht mehr erfasst werden. § 55 Abs. 4 InsO i.d.F. des SanInsFoG findet auf alle Insolvenzverfahren Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2020 beantragt worden sind.

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 55 Abs. 4 InsO auf die vorläufige Eigenverwaltung führt derzeit zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit. Von § 55 Abs. 4 InsO n.F. werden zunächst Umsatzsteuerverbindlichkeiten erfasst, die auf Ein- und Ausgangsumsätzen nach Bestellung des vorläufigen Sachwalters beruhen. Fraglich ist allerdings ob die Neuregelung des § 55 Abs. 4 InsO auch dazu führt, dass Umsatzsteuerverbindlichkeiten aufgrund von Eingangs- und Ausgangsumsätzen, die vor Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung erfolgten und für die das Entgelt erst nach Anordnung der vorläufigen

Eigenverwaltung gezahlt wurde, ebenso in den Anwendungsbereich von § 55 Abs. 4 InsO n.F. fallen. Dazu müsste eine erste Umsatzsteuer- und Vorsteuerberichtigung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG bereits mit Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung erfolgen.

Praxishinweis: Bislang hat sich das BMF zu der Frage des Zeitpunkts der Vornahme der ersten Berichtigung nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG für den Fall der vorläufigen Eigenverwaltung nicht geäußert. Solange sich das BMF nicht positioniert, lässt es sich u.E. rechtfertigen, die bisherige Rechtsprechung weiterhin anzuwenden und eine erste Umsatzsteuer- und Vorsteuerberichtigung unmittelbar vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens unter Anordnung der Eigenverwaltung unter Verwendung der (alten) Insolvenzsteuernummer durchzuführen.

BRL Webinar „Insolvenzantragspflicht – Für wen tickt die Uhr?“

Eine pandemiebedingte Insolvenzwelle ist bislang ausgeblieben. Neben den staatlichen Hilfsmaßnahmen dürfte auch ein falsches Verständnis der mittlerweile wieder vollständig bestehenden Insolvenzantragspflichten dafür mitursächlich sein. Worauf müssen Geschäftsleiter auch in der COVID-19-Pandemie achten? Diese und weitere Fragen beantworten unsere Experten Björn Schwencke, LL.M. (Auckland) und Victor Frhr. von dem Bussche im Video und geben praktische Tipps. Das Video finden Sie unter folgendem Link: **https://www.brl.de/corona-task-force/insolvenzrecht**

Kontakt

Victor Frhr. von dem Bussche

Diplom-Kaufmann (lic. oec. HSG),
Steuerberater, Partner

Büro Hamburg
+49 40 35006-135 (Sekretariat)
Victor.Bussche@BRL.de

Melanie Strauß

Diplom-Kauffrau (FH),
Steuerberaterin

Büro Hamburg
+49 40 35006-135 (Sekretariat)
Melanie.Strauss@BRL.de

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanten-information enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN
Partnerschaft von Rechtsanwälten,
Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB
V.i.S.d.P. StB Victor Frh. von dem Bussche

BRL

Hamburg
Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
+49 40 35006-0

Berlin
Pariser Platz 4A
10117 Berlin
+49 30 565556-0

Dortmund
Lübkestraße 3
44141 Dortmund
+49 231 108771-0

Bochum
Meinolphusstraße 6-10
44789 Bochum
+49 234 610688-0

Hannover
Gellertstraße 6
30175 Hannover
+49 511 543688-31

Frankfurt
Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt
+49 69 12007471-10

München
Arnulfstraße 122/126
80636 München
+49 89 272755-125

info@BRL.de
www.BRL.de

PGW

PGW Bielefeld *
Adenauerplatz 7
33602 Bielefeld
+49 521 96464-0

mail@PGW_Partner.de
www.PGW-Partner.de

* *Die Kanzlei PGW in Bielefeld hat sich Mitte 2021 der BRL Gruppe angeschlossen und wird bis Mitte 2022 mit dieser rechtlich verschmelzen*

Internationales Netzwerk

MOORE BRL
www.Moore-BRL.de